



HESSISCHER LANDTAG

23. 08. 2022

Kleine Anfrage

Marius Weiß (SPD) vom 28.06.2022

Entscheidung der Bundesnetzagentur zur Ultranet-Trasse und Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat am 25.11.2020 die Drucksache 20/4127 beschlossen. Darin wird die Landesregierung aufgefordert, sich im Rahmen der Planung von Ultranet auch weiterhin mit großem Nachdruck bei der Bundesnetzagentur für eine Verschwenkung des Trassenkorridors einzusetzen. Mit schriftlichem Bericht vom 15.02.2021 hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen auf diesen Beschluss geantwortet.

Am 16.05.2022 hat die Bundesnetzagentur die Bundesfachplanung für die Stromleitung Ultranet abgeschlossen und den Trassenkorridor für die Stromleitung Ultranet vollständig festgelegt. Dabei ist die Bundesnetzagentur der Forderung einer Verschwenkung der Bestandstrasse nicht gefolgt. Für kleinräumige Verlegungen der Trasse (z.B. in Idstein-Wörsdorf oder in Hünstetten-Wallrabenstein), die von Kommunen und Bürgerinitiativen vorgeschlagen und von der Vorhabenträgerin Amprion übernommen wurden, folgte die Bundesnetzagentur ebenfalls nicht. Auf Seite 15 der Entscheidung wird dargestellt, wie die Einflussnahme des Bundeswirtschaftsministeriums auf die Entscheidung erfolgte. Die Bundesnetzagentur hatte bereits mit Schreiben vom 08.11.2018 Widerspruch gegen die im Landesentwicklungsplan Hessen enthaltenen zielförmigen Vorgaben zur Einhaltung von Mindestabständen für Höchstspannungsleitungen sowie gegen das Ziel der Nutzung der Bestandstrassen bei der Hessischen Staatskanzlei und beim Hessischen Wirtschaftsministerium eingelegt. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Bundesnetzagentur das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz um Erteilung der Zustimmung zu einem nachträglichen Widerspruch auch für die von Amprion beantragten Anpassungen des Trassenkorridors gebeten. Mit einer E-Mail vom 28.02.2022 hat das Bundeswirtschaftsministerium dieser Bitte nicht entsprochen und die Zustimmung versagt.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Mit dem Bundesfachplanungsbeschluss vom 16.05.2022 ist das seit Oktober 2015 und damit seit mehr als sechs Jahren andauernde Bundesfachplanungsverfahren im Planungsabschnitt D abgeschlossen. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) hat das Planungsverfahren dieser dringend benötigten Gleichstromleitung zu jeder Zeit aktiv und konstruktiv begleitet und frühzeitig gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium und der Bundesnetzagentur darauf hingewiesen, dass räumliche Entlastungen durch eine Verschwenkung der Bestandstrasse die notwendige Akzeptanz für dieses Vorhaben schaffen können. Auch die Landkreise und zwei Kommunen sowie die betroffenen Bürgerinnen und Bürger haben sich aktiv und mit sehr hohem Engagement in das Verfahren eingebracht.

Die Landesregierung hat die Bundesnetzagentur in die Verantwortung genommen, die ihr zukommenden Planungs- und Gestaltungsspielräume auszuschöpfen und das Bundesfachplanungsverfahren aktiv und mit dem Ziel zu steuern, räumliche Entlastungen zu bewirken, wo immer dies möglich ist. Das HMWEVW hat in diesem Zusammenhang mehrfach und umfassend gegenüber der Bundesnetzagentur dargelegt, dass die Zielvorgaben der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 einer Realisierung der Verschwenkungsvarianten nicht entgegenstehen.

Es ist der Bundesnetzagentur trotz intensiver Mitwirkung der Kommunen und Kreise und engagierter Privatpersonen sowie der Landesverwaltung nicht gelungen, durch die Festlegung eines akzeptanzschaffenden Trassenverlaufs zu einer Auflösung der Konfliktlage beizutragen. Das ist nach all den Jahren der Diskussion und in Anbetracht der vor Ort geweckten Hoffnungen eine große Enttäuschung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hat sich die Landesregierung nach dem 15.02.2021 gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium, der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin Amprion für eine vollständige oder teilweise Verschwenkung der Bestandstrasse Ultramet eingesetzt?

Die Landesregierung hat sich weiterhin sehr nachdrücklich gegenüber der Bundesnetzagentur für die Realisierung der Ultramet-Verschwenkungsvarianten eingesetzt. Die Bundesnetzagentur wurde aufgefordert, eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung für die von der Stadt Hofheim in das Verfahren eingebrachte Verschwenkungsvariante in unveränderter Form durchzuführen. Zudem wurden der Bundesnetzagentur rechtliche Lösungsoptionen aufgezeigt, um den Trassenkorridor etwa im Gebiet von Hofheim räumlich aufzuweiten, sodass eine vertiefte Prüfung der Varianten im Planfeststellungsverfahren möglich wäre. Im Rahmen des digitalen Erörterungstermins hat das HMWEVW erneut umfassend dargelegt, dass die Zielvorgaben der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 die Suche nach einem raumverträglichen Trassenkorridor nicht erschweren, sondern es im Gegenteil geradezu erfordern, mit dem Ziel der Konfliktbewältigung das Verfahren aktiv zu steuern, um räumliche Entlastungen in sämtlichen Taunuskommunen zu bewirken. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung ebenfalls ihre Forderung an Bundesminister Altmaier erneuert, dafür Sorge zu tragen, dass die ihm unterstellte Bundesnetzagentur die ihr zustehenden Handlungs- und Gestaltungsspielräume auch ausschöpft.

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung die Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 16.05.2022 zur Ultramet-Trasse?

Das Ergebnis des Bundesfachplanungsbeschlusses beruht maßgeblich auf der von der Bundesnetzagentur vorgenommenen Auslegung der Zielvorgaben der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000. Das HMWEVW hat seit dem Jahr 2018 mehrfach und umfassend gegenüber der Bundesnetzagentur dargelegt, dass die Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans einer Umsetzung der Verschwenkungsvarianten nicht entgegenstehen. Die Bundesnetzagentur hat sich gleichwohl mit Schreiben vom 08.11.2018 selbst durch einen Widerspruch von den Zielvorgaben freigestellt. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich Einwendung gemäß § 14 NABEG gegen den Bundesfachplanungsbeschluss eingelegt. In dem Einwendungsschreiben wird dargelegt, dass die Zielvorgaben des Hessischen Landesentwicklungsplans in formeller und materieller Hinsicht keinesfalls der Realisierung von Verschwenkungsvarianten entgegenstehen und die Bundesnetzagentur daher aufgefordert, den Bundesfachplanungsbeschluss abzuändern.

Frage 3. Mit welcher Begründung hat die Bundesnetzagentur die Zustimmung des Bundeswirtschaftsministeriums zum nachträglichen Widerspruch nach § 5 Abs. 2 S 4 NABEG beantragt und mit welcher Begründung hat das Bundeswirtschaftsministerium die Zustimmung versagt?

Die Bundesnetzagentur vertritt die Rechtsauffassung, dass der Widerspruch vom 08.11.2018 gegen die Zielvorgaben der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 in materieller Hinsicht auf die Varianten beschränkt ist, die gemäß dem damaligen Verfahrensstand von der Bundesnetzagentur behandelt wurden. Mit vorangeschrittenem Verfahrensstand und der nachträglichen Einbringung neuer Verschwenkungsvarianten in das Bundesfachplanungsverfahren sei daher ein neuerliches Widerspruchsverfahren erforderlich.

Frage 4. Ist der Landesregierung die Nichterteilung der Zustimmung zum nachträglichen Widerspruch und deren Begründung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mitgeteilt worden?

Das HMWEVW wurde während des laufenden Bundesfachplanungsverfahrens nicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Bundesnetzagentur einen erneuten Widerspruch gegen die Zielvorgaben des Hessischen Landesentwicklungsplans als erforderlich ansieht.

Frage 5. Hätte das Bundeswirtschaftsministerium nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) auch anders entscheiden können, insbesondere vor dem Hintergrund des § 5 Abs. 2 Satz 3 NABEG?

Dem HMWEVW sind keine § 5 NABEG innewohnenden Gründe ersichtlich, wonach die unterbliebene Zustimmung des Bundeswirtschaftsministeriums zwingend und damit faktisch eine gebundene Entscheidung gewesen ist.

Frage 6. Wird die Landesregierung gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur vorgehen?

Die Landesregierung hat gemäß § 14 NABEG eine Einwendung gegen den Bundesfachplanungsbeschluss eingelegt. Weitergehende verwaltungsgerichtliche Möglichkeiten, unmittelbar gegen den Bundesfachplanungsbeschluss vorzugehen, bestehen nicht.

- Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass die Abstandsregelungen des hessischen LEP, die die Wohnbevölkerung eigentlich schützen sollten, bei Ultramet eine Verschwenkung der Bestandstrasse weg von der Wohnbebauung verhindern?
- Frage 9. Ist die Landesregierung bereit, im Wege von Zielabweichungen oder anderen Möglichkeiten Ausnahmen von den Vorgaben des LEP zuzulassen, um Verbesserungen für die drei betroffenen Untertaunuskommunen zu erreichen?

Die Fragen 7 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Festlegungen (Ziele) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zu Mindestabständen zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebäuden sowie Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, stehen einer Verschwenkung der Bestandstrasse nicht unabdingbar entgegen. Die Bundesnetzagentur hat gegen die Bindungswirkung dieser Ziele fristgerecht Widerspruch eingelegt und ist somit nach den Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) von der Zielbindung freigestellt. Im Übrigen hat die Landesregierung in Planziffer 5.3.4-6 bereits eine Unterschreitung bzw. Abweichung von den Mindestabständen für den Fall zugelassen, dass die Einhaltung unzumutbar ist.

Auf Antrag und unter Beteiligung betroffener Stellen kann die Landesregierung nach § 4 Abs. 9 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) zusätzlich die Freistellung von der Zielbindung durch Zulassung einer Abweichung erteilen. Die Heranziehung dieser Vorschriften ist der Bundesnetzagentur mehrmals erläutert und in Aussicht gestellt worden, um so gemeinsam eine Verschwenkung der Bestandstrasse auch bei einer Unterschreitung der Mindestabstände von 400 m bzw. 200 m umzusetzen.

- Frage 8. Bestehen jetzt noch Möglichkeiten innerhalb des nunmehr festgelegten Korridors kleinräumige Verschwenkungen in den betroffenen Ortsteilen von Hünstetten, Idstein und Niedernhausen zu erreichen? Falls ja: Welche?

Mit dem Bundesfachplanungsbeschluss wurde ein 1.000 m breiter Trassenkorridor festgelegt. Der exakte Leitungsverlauf wird in dem nun anstehenden Planfeststellungsverfahren festgelegt, sodass in diesem Verfahren auch eine abschließende Entscheidung der Bundesnetzagentur über die übrigen, innerhalb des Trassenkorridors abbildbaren Verschwenkungen getroffen wird.

Wiesbaden, 18. August 2022

In Vertretung:
Dr. Philipp Nimmermann